

Satzung der
„Greenkeeper Nord e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Greenkeeper Nord e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Winsen-Luhe eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung des Berufsstandes der Greenkeeper, insbesondere in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.
- b. seinen Mitgliedern die bestmöglichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes und seiner Interessen zu bieten und ein freundschaftliches Verhältnis der Mitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Bildung von Rücklagen für Investitionen in die Anlagen des Vereins und die Ansammlung von Zweckvermögen zum Erhalt bzw. Ausbau der erforderlichen Anlagen sind zulässig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt oder sonstwie gegenüber anderen Mitgliedern bevorteilt werden, mit Ausnahme der in dieser Satzung festgelegten Bedingungen für unterschiedlichen Mitgliedschafts-Status.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann nur von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Die Mitgliedschaft begründet für das einzelne Mitglied die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten.

2. Der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft, sowie eine Umwandlung des Mitgliedschafts-Status erfolgen nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen, sowie nach den vom Vorstand festzulegenden Ausführungsbestimmungen.

3. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

A. aktive Mitglieder

1. Head-Greenkeeper
2. Greenkeeper
3. Greenkeeper-Assistent
4. Facharbeiter Golfplatzpflege

B. passive Mitglieder

C. Firmenmitglieder

D. Ehrenmitglieder

Zu D. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

4. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden leidet.

§ 4

Erwerb, Aufgabe und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Der Bewerber um eine Mitgliedschaft muss einen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand richten.

2. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge obliegt dem Vorstand.

3. Der Antrag auf Umwandlung einer Mitgliedschaft in einen anderen Mitgliedschafts-Status muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden und gilt ab dem dann folgenden Jahr.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe, Ausschluss oder Tod.

5. Die Aufgabe einer Mitgliedschaft muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden und gilt ab dem dann folgenden Jahr.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen § 3, 4 verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Beschluss über einen Ausschluss soll der Vorstand das betreffende Mitglied anhören. Der Ausschluss wird wirksam durch die Bekanntgabe an das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des betroffenen Mitgliedes nicht berührt, fällig gewordene Beiträge und/oder Umlagen zu bezahlen.

7. Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Regeln des Anstandes im Verhältnis der Vereinsmitglieder untereinander kann der Vorstand einen Ausschluss aussprechen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, Widerspruch einzulegen und dies auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge und Umlagen

1. Mit jeder einzelnen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen verbunden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, die Jahresbeiträge zu zahlen.

2. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder-Kategorien A. und B. werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder-Kategorien C. wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder brauchen keine Beitrag zu entrichten.

3. Der Bundesverband „Greenkeeper-Verband-Deutschland e.V.“ gilt als Verein, der die nationalen und internationalen Interessen des Vereins nach außen vertritt.

Zu diesem Zwecke erhält der „Greenkeeper-Verband-Deutschland e.V.“ Zuwendungen von Beiträgen der Mitglieds-kategorie a1, a2 und a3, über deren Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann Zuschläge für verspätet eingehende Zahlungen festlegen.

5. Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, haben in Jahreshauptversammlungen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

§ 6

Organe und Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

Der Vorstand kann ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung in Fachfragen. Die Mitglieder von Ausschüssen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt.

§ 7

Jahreshauptversammlung

1. Die bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufende ordentliche Jahreshauptversammlung hat obligatorisch folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Vorlage von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer.
 - b) Bericht über Mitgliederbewegungen, Neuaufnahmen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - e) Beschluss über Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen gemäß § 7
 - f) Wahl des Vorstandes in der Weise, dass in den Jahren mit gerader Endzahl der
1. Vorsitzende und der Schatzmeister und in den Jahren mit ungerader Endzahl der
2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden, so dass eine zweijährige Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied erreicht wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - g) Wahl der oder des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4, Abs. 3 g.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In beiden Fällen ist das Verlangen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu begründen.
3. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vorstand.

Über Punkte und Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung angekündigt sind, kann in der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei einer Abstimmung über mehrere Kandidatenvorschläge kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Firmenmitglieder sind passive Mitglieder.
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Mitgliederversammlungen, in denen weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, sind nicht Beschlussfähig. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu wiederholen. Die Wiederholung ist innerhalb von einer Woche nach der ersten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlussfähig.

7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geschieht durch Stimmzettel oder Zuruf. Beschlussfassungen zu Wahlen des Vorstandes erfolgen in geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Niederschrift muss Angaben über die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer benennen. Die Anzahl der Beisitzer darf nicht über 3 hinausgehen. Die Beisitzer sind während ihrer Amtszeit im Vorstand stimmberechtigt. Über die Anzahl und Funktion der Beisitzer beschließt der Vorstand.

Der Vorstand muss mindestens aus vier Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen eine von der Wahl

abweichende Ressortverteilung vorzunehmen.

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere führt er die Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht Einstimmigkeit vorsieht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8, Abs.1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei der Eingehung von Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen für den Verein von bis zu DM 5.000,-- kann der Verein jedoch durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, zum Geschäftsführer des Vereins zu bestellen und ihm bestimmte Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zu übertragen und ihn mit entsprechenden Vollmachten auszustatten. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand beschließt auch über die Bedingungen, insbesondere die Vergütung, zu denen der Geschäftsführer angestellt wird.
4. Zum Vorstandsmitglied können nur solche Mitglieder berufen werden, die länger als 3 Jahre aktiv als Mitglied der Kategorie A gearbeitet haben.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von jeglicher persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihres Amtes entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat vorsätzlich gehandelt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von fünf Wochen einberufen wurde und in der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens vier Wochen und spätestens zehn Wochen später eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Eine Änderung dieses Paragraphen kann nur entsprechend der vorstehenden Absätze 1 bis 4 erfolgen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Herzkinder e.V.“ in Kiel weiter zu leiten.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Winsen-Luhe.

Stand 6. November 2000

Satzung der
„Greenkeeper Nord e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Greenkeeper Nord e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Winsen-Luhe eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung des Berufsstandes der Greenkeeper, insbesondere in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.
- b. seinen Mitgliedern die bestmöglichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes und seiner Interessen zu bieten und ein freundschaftliches Verhältnis der Mitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Bildung von Rücklagen für Investitionen in die Anlagen des Vereins und die Ansammlung von Zweckvermögen zum Erhalt bzw. Ausbau der erforderlichen Anlagen sind zulässig.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt oder sonstwie gegenüber anderen Mitgliedern bevorteilt werden, mit Ausnahme der in dieser Satzung festgelegten Bedingungen für unterschiedlichen Mitgliedschafts-Status.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann nur von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
Die Mitgliedschaft begründet für das einzelne Mitglied die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten.

2. Der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft, sowie eine Umwandlung des Mitgliedschafts-Status erfolgen nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen, sowie nach den vom Vorstand festzulegenden Ausführungsbestimmungen.

3. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

A. aktive Mitglieder

1. Head-Greenkeeper
2. Greenkeeper
3. Greenkeeper-Assistent
4. Facharbeiter Golfplatzpflege

B. passive Mitglieder

C. Firmenmitglieder

D. Ehrenmitglieder

Zu D. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

4. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden leidet.

§ 4

Erwerb, Aufgabe und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Der Bewerber um eine Mitgliedschaft muss einen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand richten.

2. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge obliegt dem Vorstand.

3. Der Antrag auf Umwandlung einer Mitgliedschaft in einen anderen Mitgliedschafts-Status muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden und gilt ab dem dann folgenden Jahr.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe, Ausschluss oder Tod.

5. Die Aufgabe einer Mitgliedschaft muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden und gilt ab dem dann folgenden Jahr.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen § 3, 4 verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Beschluss über einen Ausschluss soll der Vorstand das betreffende Mitglied anhören. Der Ausschluss wird wirksam durch die Bekanntgabe an das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des betroffenen Mitgliedes nicht berührt, fällig gewordene Beiträge und/oder Umlagen zu bezahlen.

7. Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Regeln des Anstandes im Verhältnis der Vereinsmitglieder untereinander kann der Vorstand einen Ausschluss aussprechen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, Widerspruch einzulegen und dies auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge und Umlagen

1. Mit jeder einzelnen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen verbunden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, die Jahresbeiträge zu zahlen.

2. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder-Kategorien A. und B. werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder-Kategorien C. wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder brauchen keine Beitrag zu entrichten.

3. Der Bundesverband „Greenkeeper-Verband-Deutschland e.V.“ gilt als Verein, der die nationalen und internationalen Interessen des Vereins nach außen vertritt.

Zu diesem Zwecke erhält der „Greenkeeper-Verband-Deutschland e.V.“ Zuwendungen von Beiträgen der Mitglieds-kategorie a1, a2 und a3, über deren Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann Zuschläge für verspätet eingehende Zahlungen festlegen.

5. Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, haben in Jahreshauptversammlungen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

§ 6

Organe und Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

Der Vorstand kann ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung in Fachfragen. Die Mitglieder von Ausschüssen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt.

§ 7

Jahreshauptversammlung

1. Die bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufende ordentliche Jahreshauptversammlung hat obligatorisch folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Vorlage von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer.
 - b) Bericht über Mitgliederbewegungen, Neuaufnahmen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - e) Beschluss über Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen gemäß § 7
 - f) Wahl des Vorstandes in der Weise, dass in den Jahren mit gerader Endzahl der
1. Vorsitzende und der Schatzmeister und in den Jahren mit ungerader Endzahl der
2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden, so dass eine zweijährige Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied erreicht wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - g) Wahl der oder des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4, Abs. 3 g.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In beiden Fällen ist das Verlangen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu begründen.
3. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vorstand.

Über Punkte und Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung angekündigt sind, kann in der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei einer Abstimmung über mehrere Kandidatenvorschläge kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Firmenmitglieder sind passive Mitglieder.
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Mitgliederversammlungen, in denen weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, sind nicht Beschlussfähig. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu wiederholen. Die Wiederholung ist innerhalb von einer Woche nach der ersten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlussfähig.

7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geschieht durch Stimmzettel oder Zuruf. Beschlussfassungen zu Wahlen des Vorstandes erfolgen in geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Niederschrift muss Angaben über die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer benennen. Die Anzahl der Beisitzer darf nicht über 3 hinausgehen. Die Beisitzer sind während ihrer Amtszeit im Vorstand stimmberechtigt. Über die Anzahl und Funktion der Beisitzer beschließt der Vorstand.

Der Vorstand muss mindestens aus vier Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen eine von der Wahl

abweichende Ressortverteilung vorzunehmen.

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere führt er die Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht Einstimmigkeit vorsieht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8, Abs.1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei der Eingehung von Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen für den Verein von bis zu DM 5.000,-- kann der Verein jedoch durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, zum Geschäftsführer des Vereins zu bestellen und ihm bestimmte Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zu übertragen und ihn mit entsprechenden Vollmachten auszustatten. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand beschließt auch über die Bedingungen, insbesondere die Vergütung, zu denen der Geschäftsführer angestellt wird.
4. Zum Vorstandsmitglied können nur solche Mitglieder berufen werden, die länger als 3 Jahre aktiv als Mitglied der Kategorie A gearbeitet haben.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von jeglicher persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihres Amtes entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat vorsätzlich gehandelt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von fünf Wochen einberufen wurde und in der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens vier Wochen und spätestens zehn Wochen später eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Eine Änderung dieses Paragraphen kann nur entsprechend der vorstehenden Absätze 1 bis 4 erfolgen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Herzkinder e.V.“ in Kiel weiter zu leiten.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Winsen-Luhe.

Stand 6. November 2000